

Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg

Inhalt

1. Geltungsbereich, Rechtsgrundlage und Ziele
 - 1.1. Geltungsbereich
 - 1.2. Rechtsgrundlage
 - 1.3. Ziele
2. Leitlinien
 - 2.1. Differenzierte Alter(n)sbilder
 - 2.2. Vielfalt ist Realität
 - 2.3. Kein Mensch wird ausgeschlossen
 - 2.4. Partizipation und Mitgestaltung
 - 2.5. Das Quartier als wesentlicher Aktionsraum
3. Maßnahmen
 - 3.1. Treffpunkte
 - 3.2. Gruppen
 - 3.3. Gremien
 - 3.4. Weitere Angebote und Maßnahmen
4. Aufgaben der Bezirksamter
 - 4.1. Bedarfsplanung
 - 4.2. Förderung
 - 4.2.1. Allgemeines
 - 4.2.2. Ergänzende Hinweise zur Förderung von Treffpunkten
5. Qualitätssicherung
6. Berichtswesen
7. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich, Rechtsgrundlage und Ziele

1.1. Geltungsbereich

Diese Globalrichtlinie regelt die Planung und Förderung von Maßnahmen und Angeboten der Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bezirksamter. Sie bezieht sich vorrangig auf die kleinräumige Seniorinnen- und Seniorenarbeit im Sozialraum, Stadtteil oder Quartier.

Im Gegensatz zur Altenhilfe und zur bezirklichen Seniorinnen- und Seniorenberatung gewährt die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit keine personenbezogenen Hilfen. Diese sind ebenso wenig Gegenstand dieser Globalrichtlinie wie die Förderung von Angeboten der Seniorinnen- und Seniorenarbeit durch die zuständige Fachbehörde.

1.2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 71 SGB XII ist es Ziel der Altenhilfe (hier: Seniorinnen- und Seniorenarbeit), Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.

Für die Seniorinnen- und Seniorenmitwirkung ist § 1 HmbSenMitwG als weitere Rechtsgrundlage heranzuziehen. Danach verfolgen alle Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg unter aktiver Eigenbeteiligung der Hamburger Seniorinnen und Senioren das Ziel,

- die aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern,
- die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Hamburg zu stärken,
- ihre Erfahrungen und Fähigkeiten einzubeziehen,
- die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern,
- den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung zu unterstützen und
- älteren Menschen jeder geschlechtlichen Identität und jeder sexuellen Orientierung gleiche Teilhabe und Anerkennung zukommen zu lassen und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

1.3. Ziele

Die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit soll eine aktive, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung sowie das Erleben von Selbstwirksamkeit bis ins hohe Alter fördern. Ihr Ziel ist es, allen älteren Menschen¹ unabhängig von ihrer sozialen oder finanziellen Lage, ihrer kulturellen und/oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung, ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung, ihrer gesundheitlichen oder pflegerischen Situation oder einer Behinderung die Möglichkeit der diskriminierungsfreien Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie der Teilgabe zu bieten.

Im Zusammenwirken von staatlichen, verbandlichen und zivilgesellschaftlichen Ressourcen und Initiativen sollen verlässliche, bedarfsorientierte Strukturen und Maßnahmen der Partizipation, Teilhabe und Begegnung für ältere Menschen in den verschiedenen Sozialräumen (weiter-)entwickelt werden. Ziel ist es, die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit stärker quartiersorientiert, diversitätssensibel und diskriminierungsfrei auszurichten, das soziale Leben im Quartier intergenerativ, interkulturell und inklusiv mitzugestalten und dabei insbesondere auch ältere Menschen zu stärken, die keinen oder kaum Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Teilgabe finden, obwohl sie dies wünschen.

Seniorinnen und Senioren werden bestärkt, sich bürgerschaftlich zu engagieren und aktiv an der Verwirklichung dieser Ziele sowie ihrer eigenen Vorstellungen mitzuwirken.

2. Leitlinien

Das Selbstverständnis älterer Menschen und die Sichtweise auf das Älterwerden befinden sich im Wandel. Demografische und gesellschaftliche Entwicklungen – wie beispielsweise

¹ Unter „älteren Menschen“ werden in dieser Globalrichtlinie in der Regel Menschen ab 60 Jahre verstanden.

die Zunahme von Diversität und die beschleunigte Digitalisierung aller Lebensbereiche - wirken sich auf die Erwartungen an und Vorstellungen von einem guten Leben im Alter aus. Diesen Veränderungen muss die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit mit einem Prozess der Weiterentwicklung Rechnung tragen. In diesem Prozess orientiert sie sich an folgenden Leitlinien:

2.1. Differenzierte Alter(n)sbilder: Altern ist ein individueller Prozess mit Chancen, aber auch Herausforderungen. Die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit, die an Menschen aus zwei oder sogar drei Generationen adressiert ist, stellt die vielfältigen Erfahrungen sowie Kompetenzen älterer Menschen in den Mittelpunkt und stärkt ihre Potenziale, ohne Einschränkungen und Risiken, die das Alter(n) mit sich bringen kann, wie Demenz und Pflegebedürftigkeit, zu ignorieren.

2.2. Vielfalt ist Realität: Ältere Menschen bilden – wie alle Generationen - keine homogene Gruppe. Ihre unterschiedlichen Herkunftsorte, sozialen, ökonomischen und familiären Lebenslagen, geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen, religiösen und weltlichen Anschauungen, Bildungsvoraussetzungen sowie Gesundheitszustände spiegeln sich in mannigfaltigen Kombinationen wider. Die Lebensentwürfe sind unabhängig vom Alter so vielfältig, wie der einzelne Mensch einzigartig ist. Die Anerkennung von Diversität im weitesten Sinne als gesellschaftlicher Zugewinn und als gelebte Realität ist die Basis des Zusammenlebens in den Quartieren. Dies drückt sich insbesondere auch aus über eine positive, offene und wertschätzende, kultur- sowie geschlechtssensible Haltung aller Akteurinnen und Akteure der Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit.

2.3. Kein Mensch wird ausgeschlossen: Die Angebote der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit zur gesellschaftlichen Teilhabe und Teilgabe stehen allen Menschen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung, ihren finanziellen Möglichkeiten, ihrem Gesundheitszustand oder einer Behinderung offen.

2.4. Partizipation und Mitgestaltung in der Planung und Realisierung von Angeboten sind wesentliche Elemente der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit. Die aktive Mitwirkung älterer Menschen und die Mitgestaltung der Lebensbedingungen vor Ort werden als Form gelebter Demokratie verstanden.

2.5. Das Quartier² als wesentlicher Aktionsraum vieler älterer (aber auch jüngerer) Menschen bildet den Ausgangspunkt der Weiterentwicklung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit. Jedes Quartier ist anders. Die jeweilige quartierspezifische Ausgangslage, die Wünsche, Interessen und Bedarfe der (älteren) Menschen vor Ort sowie die vorhandenen Ressourcen, Kooperationsmöglichkeiten und Angebote im Quartier sind Grundlage der Planung und Angebotsgestaltung. Die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit wird als Teil eines aktiven, gestaltenden, lebendigen und vernetzten Miteinanders aller Generationen im Quartier verstanden und gelebt.

² Unter Quartier wird ein durch bauliche und soziale Faktoren definiertes Gebiet verstanden, in dem Menschen aller Generationen gemeinsam leben, wohnen, sich begegnen und versorgt werden können. Es kann einerseits als eine Einheit eines Stadtteils gesehen werden, andererseits ist die subjektive Wahrnehmung dieses Raumes durch die Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit wird nicht eine sofortige, vollständige Umsetzung aller Leitlinien erwartet. Vielmehr sollen die Leitlinien im Sinne einer Orientierung bei der künftigen Planung von Angeboten im Rahmen der Möglichkeiten mitbedacht und berücksichtigt werden.

3. Maßnahmen

Die Bezirksämter fördern Maßnahmen der Begegnung, Partizipation, Mitwirkung, Teilhabe und Teilgabe nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 sowie 3.1 bis 3.4.

3.1. Treffpunkte

Seniorinnen- und Seniorentreffs, so wie sie in der aktuellen Form bestehen, sollen bedarfsorientiert und partizipativ perspektivisch zu Teilen von bzw. zu Quartierstreffpunkten³ weiterentwickelt werden. Dabei handelt es sich um einen schrittweisen, längerfristigen Prozess unter Berücksichtigung verfügbarer Haushaltsmittel⁴ sowie sozialräumlicher Rahmenbedingungen und Ressourcen.

Ausgehend von den vorhandenen, weit überwiegend ehrenamtlichen Angebotsstrukturen wird mit dieser Globalrichtlinie ein moderater Entwicklungsprozess mit einem dreistufigen Fördermodell initiiert. Dabei wird nachfolgend der Begriff „Seniorinnen- und Seniorentreff“ durch den Begriff „Treffpunkt“ ersetzt. Dabei handelt es sich um einen Sammelbegriff für Begegnungsräume, die sich grundsätzlich durch folgende Merkmale auszeichnen:

- Sie fördern Begegnung, soziale Teilhabe und Teilgabe sowie eine aktive Lebensgestaltung bis ins hohe Alter und unterbreiten wohnortnahe, niedrigschwellig zugängliche Angebote des geselligen Beisammenseins, der Freizeitgestaltung, der Bildung und Information, der Kultur, Bewegung und Prävention sowie der Gesundheitsförderung insbesondere für ältere Menschen.
- Sie stehen allen Menschen im Quartier mit einer Kultur des Willkommens offen gegenüber, fördern den interkulturellen sowie generationenübergreifenden Austausch und gehen auf kultur- und geschlechtsbezogene Bedürfnisse der Besucherinnen und Besucher ein.
- Die Angebote werden partizipativ mit den Besucherinnen und Besucher gemeinsam entwickelt, geplant, gestaltet und umgesetzt. Eigeninitiative, Selbstbestimmung und freiwilliges Engagement der Besucherinnen und Besucher, z.B. bei der Übernahme von Aufgaben im Treffpunkt, werden wertgeschätzt und unterstützt.
- Sie verfügen über geeignete Räumlichkeiten, sind möglichst barrierefrei⁵, zumindest aber barrierearm gestaltet und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Sie haben in

³ Quartierstreffpunkte sind im Stadtteil gut mit anderen Akteurinnen und Akteuren vernetzte, barrierefreie Räume der gesellschaftlichen Teilhabe und Partizipation für alle Menschen im Quartier. Sie arbeiten diversitätssensibel, d.h. generationenübergreifend, inklusiv, interkulturell, kultur-, geschlechts- und demenzsensibel im Sinne eines *Design for all*.

⁴ Dabei sind nicht nur die Mittel der Rahmenzuweisung für die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit, sondern auch andere Fördermittel einzubeziehen.

⁵ Vgl. § 5 Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen: Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen

der Regel mindestens 20 Stunden pro Woche an mindestens drei Tagen zu festgelegten Zeiten geöffnet. Staatlich bewirtschaftete Räumlichkeiten werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten für andere soziale Zwecke zur Verfügung gestellt.

- Die Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil werden durch regelmäßig erscheinende Programme über die Angebote des Treffpunktes analog (z.B. durch einen Aushang) und online informiert.

Das dreistufige Fördermodell sieht vor, dass Treffpunkte, die diese Merkmale noch nicht (vollständig) erfüllen, aufzeigen, dass sie an ihrer Realisierung arbeiten und mit dem Bezirksamt die nächsten Schritte vereinbaren. Diese Treffpunkte erhalten eine Basisförderung.

Treffpunkte, die die oben genannten Merkmale erfüllen, erhalten eine erhöhte Basisförderung.

Eine nochmals erhöhte Förderung erhalten Treffpunkte, die über die oben genannten Merkmale hinaus weitere Angebote und Maßnahmen entwickeln, die die sozialräumliche Ausrichtung des Treffpunktes befördern. Dies kann insbesondere in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Organisationen⁶ erfolgen, aber auch durch ein besonderes Engagement von Besucherinnen und Besuchern. In Betracht kommen z.B.

- aufsuchende und/oder digitale Angebote, um isoliert lebende (ältere) Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen besser zu erreichen,
- Aktivitäten zur Mitgestaltung des sozialen Lebens im Stadtteil (z.B. Angebot eines offenen Mittagstisches, Mitarbeit in Quartiers- bzw. Stadtteilbeiräten oder vergleichbaren Gremien, Entwicklung abgestimmter, gemeinsamer regelmäßiger Angebote mit anderen Einrichtungen im Stadtteil),
- Beratungsangebote sowie unterstützende Maßnahmen in Kooperation mit professionellen und/oder ehrenamtlichen Diensten (z.B. Sprechstunde zu Seniorinnen- und Seniorenrelevanten Themen, Fahr- und Begleitdienste).

Geregelt wird dieses dreistufige Fördermodell in einer durch die zuständige Behörde zu erlassenden Förderrichtlinie (s. 4.2.1.). Die Förderrichtlinie wird über entsprechende Auslegungsregelungen sicherstellen, dass die oben genannten Fördervoraussetzungen auch für ehrenamtlich geleitete Treffpunkte erfüllbar sind.

3.2. Gruppen

Gruppen bieten niedrigschwellige, wohnortnahe Begegnung mit regelmäßigen gemeinsamen Aktivitäten zur Förderung eines selbständigen, aktiven und gesellschaftlich eingebundenen Lebens an. Die Aktivitäten sollen insbesondere in den Bereichen Gesundheitsförderung,

sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne besondere Hilfe auffindbar, zugänglich, verständlich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

⁶ Z.B. mit professionellen Einrichtungen und Dienstleistern, mit Vereinen, Stadtteilinitiativen oder auch mit einer LeNa bzw. einem vergleichbaren Angebot, das Wohnen bleiben im Quartier auch im Falle von Hilfe- und Pflegebedürftigkeit ermöglicht. Das Modell LeNa – Lebendige Nachbarschaft© der SAGA „bietet selbstbestimmtes Wohnen in der eigenen Mietwohnung, Versorgungssicherheit durch vor Ort flexibel abrufbare Dienstleistungen und ein stützendes, nachbarschaftliches Miteinander. Zentrale Anlaufstellen sind ein Nachbarschaftstreff, ein Nachbarschaftsbüro und ein Quartiersbüro.“ (<https://www.saga.hamburg/fuer-unsere-mieter/lena-lebendige-nachbarschaft>, Stand 08.12.2022).

Bildung, Freizeitgestaltung, generationenübergreifender Kontakt und/oder interkultureller Erfahrungsaustausch stattfinden. Gruppen sollen in der Regel 15 Teilnehmende haben, die sich im Durchschnitt wöchentlich treffen. Im Rahmen der Kapazitäten sind Gruppen in der Regel offen für alle älteren Menschen, können aber bei Bedarf auch niedrigschwellige Räume zur Stärkung der Selbsthilfe und sozialen Teilhabe für einzelne Zielgruppen sein, z.B. für queere Seniorinnen und Senioren oder Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund. Der Aufbau und die Betreuung von Gruppen kann gefördert werden, wenn die Seniorinnen- und Senioren selbst das Gruppenangebot nicht organisieren können und kleinräumig ein Bedarf besteht.

3.3. Gremien

Die Bezirksamter unterstützen die Arbeit der bezirklichen Seniorinnen- und Seniorenvertretungen nach Maßgabe des Hamburgischen Seniorinnen- und Seniorenmitwirkungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie der dazu erlassenen Verordnungen und Fachanweisung.

3.4. Weitere Angebote und Maßnahmen

Die Bezirksamter können auch andere als die genannten Maßnahmen fördern, soweit sie der unter 1.3. genannten Zielsetzung dienen. Umfasst werden insbesondere Projekte und Maßnahmen, die einen Handlungsbedarf im Bezirk aufgreifen oder einen möglichst modellhaften Beitrag zu einer Weiterentwicklung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit im Sinne der Leitlinien nach 2. leisten. In Betracht kommen beispielsweise

- innovative Formate zur Einbindung bestimmter Zielgruppen mit besonderen Bedarfen im Sinne der Vielfalt der Lebenslagen sowie
- kleinräumige Kooperations- und Netzwerkstrukturen zur Förderung von Partizipation, Engagement und zur besseren Verzahnung von Ressourcen und Angeboten.

4. Aufgaben der Bezirksamter

4.1. Bedarfsplanung und Angebotsentwicklung

Zur Erreichung der unter 1.3 genannten Ziele führen die Bezirksamter spätestens alle drei Jahre eine quantitative Bedarfserhebung im Hinblick auf Maßnahmen der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit durch und erfassen das zur Verfügung stehende Angebot. Sie bewerten die Bedarfs- und Angebotslage in qualitativer Hinsicht (Bedarfs- und Angebotsanalyse). Auf dieser Grundlage leiten die Bezirksamter Handlungsbedarfe ab und entwickeln ggf. Maßnahmenvorschläge (Bedarfsplanung). Die Bedarfsplanung bildet die Basis für die Förderung von Angeboten und Maßnahmen der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit durch die Bezirksamter.

Bei der Bedarfs- und Angebotsanalyse sowie bei der Bedarfsplanung orientieren sich die Bezirksamter grundsätzlich an definierten Sozialräumen. Sie entwickeln Indikatoren für den Bedarf, berücksichtigen demografische und gesellschaftliche Entwicklungen, landesweite Pläne und Strategien (z.B. Hamburger Integrationskonzept 2017 „Wir in Hamburg! Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“, Demografiekonzept Hamburg 2030: Mehr. Älter. Vielfältiger., Aktionsplan zur Förderung der Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt,

Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm) sowie qualitative Einschätzungen z.B. von Expertinnen und Experten (z.B. Sozialplanerinnen- und Sozialplaner), Gremien, aus Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung und empirischen Erhebungen. Insbesondere beziehen die Bezirksämter nicht nur spezifische Angebote für ältere Menschen in den Monitoring- und Planungsprozess ein, sondern auch generationsübergreifende Angebote von z.B. Mehrgenerationenhäusern, Stadtteilzentren und Bürgerinnen- und Bürgerhäusern sowie Nachbarschaftstreffe. Sie betrachten nicht nur einzelne Träger und Angebote, sondern deren Zusammenwirken im Sinne eines demografiefesten Quartiers, das den unter 2. genannten Leitlinien Rechnung trägt.

Die Bedarfsplanung enthält Aussagen zu fachlichen und sozialräumlichen Prioritätensetzungen. Über Pläne zur Eröffnung, Aufhebung oder Zusammenführung von Treffpunkten nach 3.1. informieren die Bezirksämter die zuständige Fachbehörde frühzeitig.

Ansonsten wird auf die „Bezirkliche Leitlinie für eine Bedarfsanalyse und kleinräumige Planung für die Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit“ verwiesen. Eine Änderung dieser Leitlinie erfolgt in einvernehmlicher Absprache zwischen der zuständigen Fachbehörde und den Bezirksämtern.

Weitere Planungsinstrumente wie z.B. Cosi (Cockpit Städtische Infrastruktur) werden ebenfalls in den Planungsprozess einbezogen.

Die Bezirksämter und die zuständige Fachbehörde stimmen ihre Planungen miteinander ab (vgl. Ziffer 5).

4.2. Förderung

4.2.1. Allgemeines

Die unter 3. genannten Angebote einzelner oder mehrerer Träger, die eine Kooperation vereinbart haben, können durch Zuwendungen gefördert werden. Die Förderung muss der Umsetzung der Ziele nach Ziffer 1.3 dienen. Sie findet grundsätzlich auf der Grundlage einer Planung gemäß Ziffer 4.1. statt.

Zur Erreichung der Ziele nach 1.3 können die Bezirksämter auf Basis der Planung nach Ziffer 4.1. auch selbst Maßnahmen zur Initiierung von Angeboten, Trägerverbänden oder Netzwerken ergreifen oder vergeben.

Die Bezirksämter führen die Förderung für die in ihren Gebieten stattfindenden Angebote selbständig durch. Kooperationen zwischen den Bezirksämtern sind möglich.

Näheres regelt eine durch die zuständige Behörde zu erlassende Förderrichtlinie.

4.2.2. Ergänzende Hinweise zur Förderung von Treffpunkten

Die Bezirksämter können Treffpunkte nach Ziffer 3.1. auch durch die Überlassung von Räumlichkeiten bzw. durch die Übernahme von Miet- und Bewirtschaftungskosten fördern. In diesen Fällen obliegen die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke den

Bezirksämtern, sofern in Mietverträgen nicht anderes vereinbart ist. Bedarfsanmeldungen nach der Zweckzuweisung Bauunterhaltung sind vollständig und rechtzeitig bei der zuständigen Fachbehörde einzureichen.

5. Qualitätssicherung

Im Rahmen des bezirklichen Besprechungswesens gibt es einen überbezirklichen Arbeitskreis „Seniorinnen- und Seniorenarbeit“. Die Fachbehörde wirkt darin im Rahmen ihrer gesamtstädtischen Verantwortung mit. In diesem Arbeitskreis werden u.a. Planungen gemäß Abschnitt 4.1. und gemeinsame Vorgehensweisen abgestimmt, Arbeitshilfen entwickelt, Fortbildungsbedarfe ermittelt sowie gemeinsam Fortbildungsangebote/-strategien erarbeitet.

In Treffpunkten nach Ziffer 3.1. führt das Bezirksamt regelmäßig Begehungen und Gespräche mit den Trägervertreterinnen und Trägervertretern und Leitungen/der Leitung durch. Nach Möglichkeit soll auch regelmäßig Kontakt zu Leitungen anderer, nicht geförderter Angebote der Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit gesucht werden (z.B. Bürgerinnen und Bürgerhäuser, Mehrgenerationenhäuser, etc.).

Zur gegenseitigen Information und zur Koordination der Angebote werden bezirkliche Arbeitsgemeinschaften „Seniorinnen- und Seniorenarbeit“ mit den Trägern bzw. Verbänden, die die Angebote der Seniorinnen- und Seniorenarbeit machen, und den Bezirks-Seniorinnen- und Seniorenbeiräten eingerichtet.

6. Berichtswesen

Die Bezirksämter berichten der zuständigen Fachbehörde einmal jährlich über ihre Ergebnisse zur Angebotsanalyse (einschließlich Verteilung der Angebote im Sozialraum), Bedarfseinschätzung und Maßnahmenplanung. Die Gespräche finden auf Einladung der Fachbehörde zu Beginn des Kalenderjahres für das laufende Jahr statt und werden protokolliert.

In Listenform legen die Bezirksämter der zuständigen Fachbehörde darüber hinaus folgende Angaben jeweils bis zum 30.09. für das vergangene Kalenderjahr vor:

- Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und Höhe der erhaltenen Zuwendungen für die Seniorinnen- und Seniorenarbeit
- angemietete oder bewirtschaftete Räumlichkeiten mit Angaben der Mietkosten inklusive Mietneben- und Bewirtschaftungskosten
- alle weiteren Maßnahmen, die aus der Rahmenzuweisung für die bezirkliche offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit finanziert wurden unter Nennung der Beträge (Gruppen / Gremien / sonstige Maßnahmen und Angebote)
- ausgewählte Berichtsdaten aus den Verwendungsnachweisen gemäß Anlage 2.

7. Schlussbestimmungen

Die Globalrichtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft.